Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zur

3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 01.012 - Santa Monica Platz -

in Hamm - Mitte

Stand:
26.11.2019

Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg

Landschaftsökologie & Umweltplanung
Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1 PLANERISCHE GRUNDLAGEN 3

1.1 Anlass der Untersuchung / planungsrechtliche Voraussetzungen 3

1.2 Bebauungsplanung und Größe des Gebietes 3

1.3 Bestehende Nutzung / Biotoptypen 5

2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 8

2.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) 8

2.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) 9

2.3 Methodik / Datenrecherche 11

2.3.1 Landschaftsplan 11

2.3.2 Fachinformationssystem der LANUV (FIS) 11

2.4 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet / Betroffenheit von Arten 14

2.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 14

3 FAZIT 15

4 LITERATUR / GRUNDLAGEN 16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.012 4

Abbildung 2: Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.012 4

FOTOVERZEICHNIS

Foto 1: Blick auf den Planbereich südlich des denkmalgeschützten Gebäudes 6

Foto 2: Biergarten des Pirates mit Blick auf das begrenzende Strauchwerk 6

Foto 3: Biergarten des Pirates 7

Foto 4: Baumreihe im Süden (nur östl. Baum im Planbereich [Erhalt]) 7

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4312, 2. Q. *..... 12*

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung / planungsrechtliche Voraussetzungen

Ein Teilbereich des insgesamt circa 17,6 ha großen rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 01.012 - Santa-Monica-Platz - soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) geändert werden, um die Baumöglichkeiten in diesem Bereich an aktuelle Planungen anzupassen.

Im Rahmen der Planungen ist unter anderem zu prüfen, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände überprüft werden.

1.2 Bebauungsplanung und Größe des Gebietes

Der circa 1.310 m² große Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.012 - Santa-Monica-Platz - ist im Zentrum der Innenstadt von Hamm gelegen. Östlich schließt sich die Südstraße und südlich die Nassauerstraße an, westlich ist die öffentliche Stellplatzanlage auf dem Santa-Monica-Platz und nördlich das als Verwaltungs- und Repräsentationsgebäude mit Trauzimmer genutzte Haus Vorschulze (Südstraße 8) verortet.

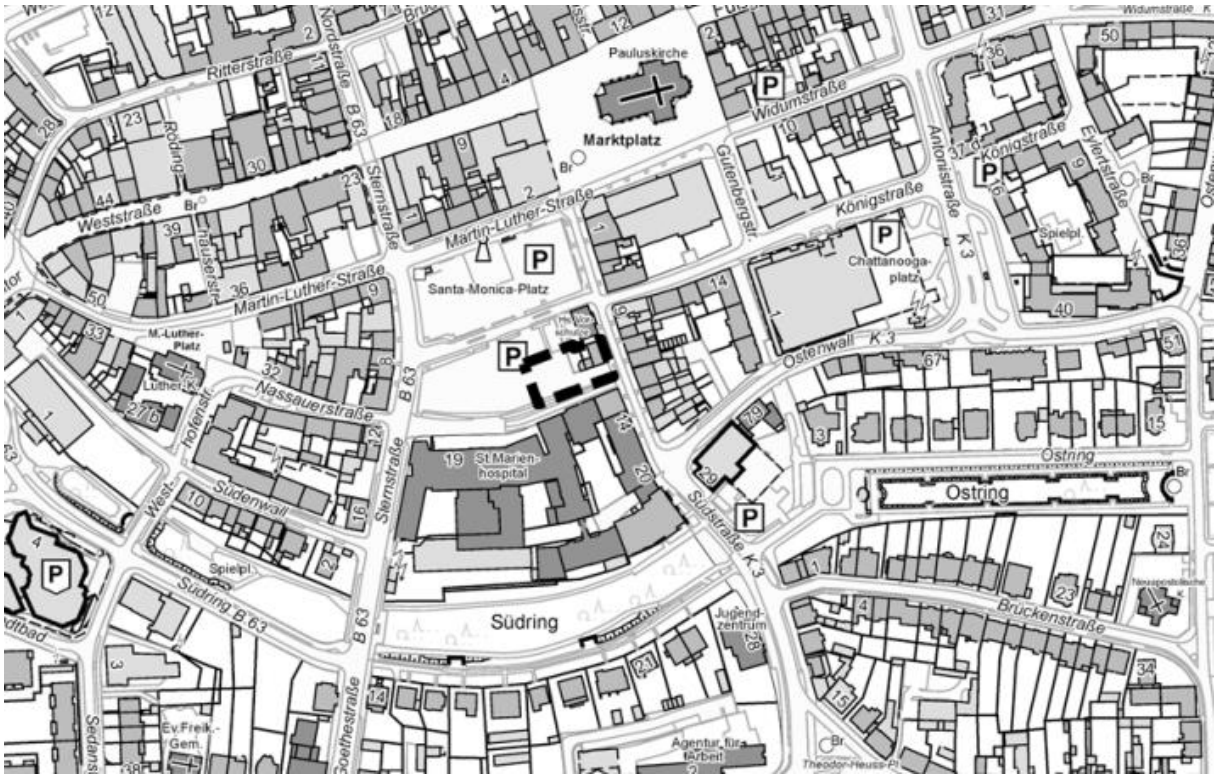

Abbildung 1: Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.012

(unmaßstbl. Darstellung, Übersicht)

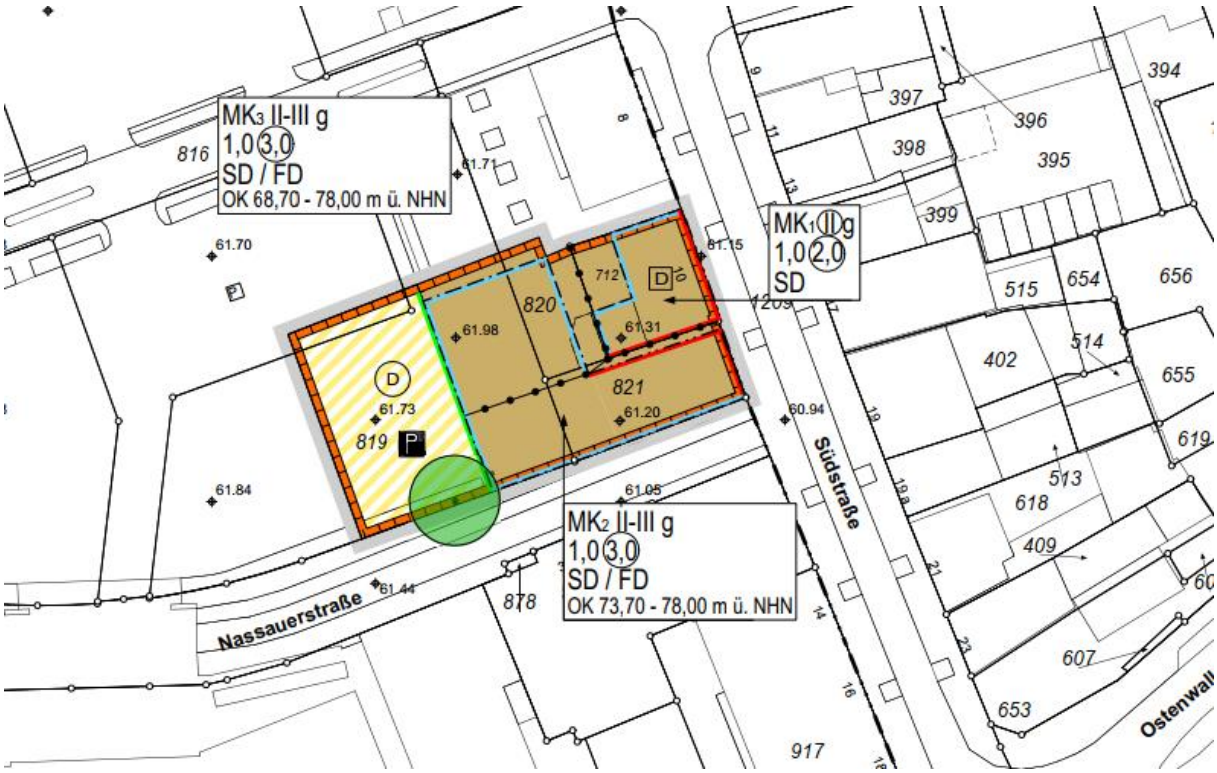

Abbildung 2: Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.012

(unmaßstbl. Darstellung)

Ziel der Planung ist die Erweiterung des gastronomischen Angebotes auf der Südstraße. Dazu liegt aktuell ein Investoreninteresse vor, an dieser Stelle ein Bauvorhaben umzusetzen, das mehrere gastronomische Bausteine unterbringen soll. Für das geplante Bauvorhaben soll ein Kerngebiet mit einem entsprechend groß dimensionierten Baufenster ausgewiesen werden. Zusätzlich soll das denkmalgeschützte Bestandsgebäude Südstraße 10 in die Festsetzungen aufgenommen und so planungsrechtlich gesichert werden, derzeit liegt es größtenteils außerhalb der überbaubaren Fläche. Die übrigen Flächenteile im Geltungsbereich sollen weiterhin als öffentliche Verkehrsfläche (öffentliche Parkfläche) ausgewiesen werden. Ein am Südrand stockender Baum wird dabei zum Erhalt festgesetzt.

1.3 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Grundstück Südstraße 10, auf dem sich ein denkmalgeschütztes Gebäude befindet, in dem im Erdgeschoss die Kneipe „Pirates“ und in den Ober- und Dachgeschossen Wohnungen untergebracht sind, die südlich angrenzenden Taxistellplätze sowie einen Teilbereich der öffentlichen Stellplatzanlage des Santa-Monica-Platzes.

Neben dem Gebäude ist der größte Teil des Plangebietes versiegelt und wird als Stellplatzfläche genutzt. Der rückwärtige Teil zum „Pirates“ wird als Biergarten genutzt. An der Grundstückgrenze stockt hier eine Salweide. Desweiteren sind einige Zierpflanzen (u.a. Bambus) zu finden. Am Südrand befindet sich ein jüngere Linde, die den östlichsten Baum einer sich entlang der Nassauerstraße erstreckenden Baumreihe darstellt. Ökologisch wertvolle Strukturen von besonderem Wert sind im Planbereich nicht vorzufinden. Es handelt sich hierbei um eine innerstädtische Fläche.

Auch um Umfeld dominieren entsprechend intensive anthropogene Nutzungen, mit einem sehr hohen Nutzungsdruck - und Versiegelungsgrad.

Foto 1: Blick auf den Planbereich südlich des denkmalgeschützten Gebäudes

Foto 2: Biergarten des Pirates mit Blick auf das begrenzende Strauchwerk

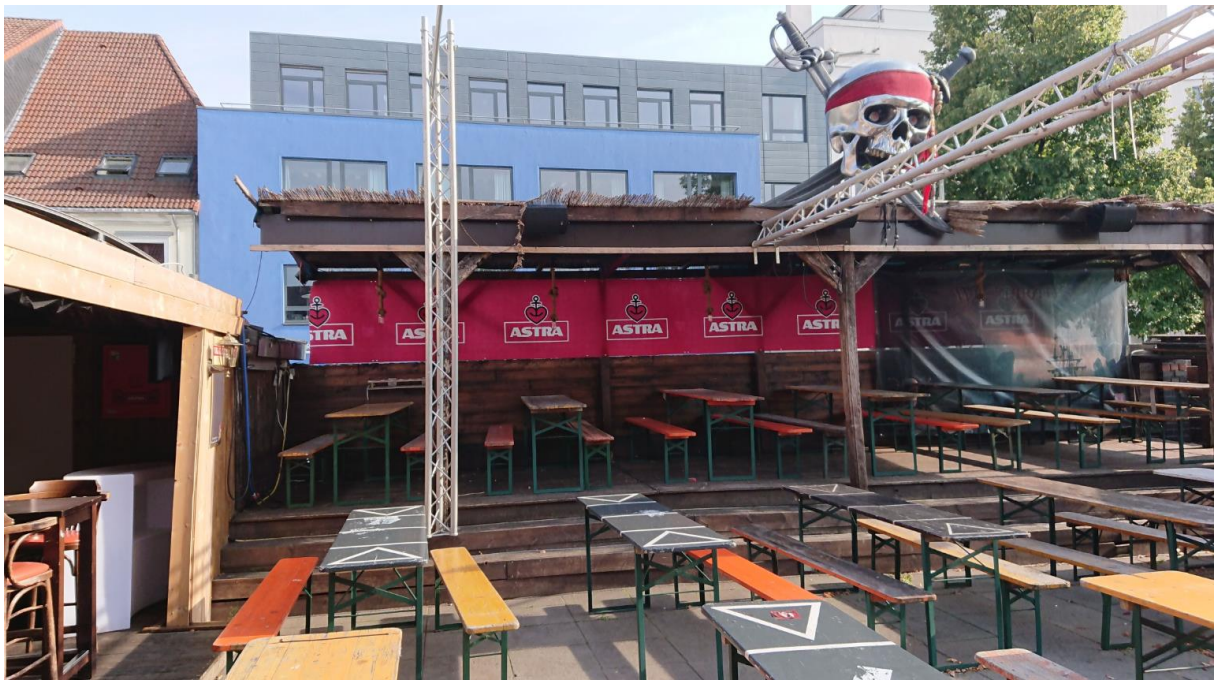

Foto 3: Biergarten des Pirates

Foto 4: Baumreihe im Süden (nur östl. Baum im Planbereich [Erhalt])

2 Artenschutzrechtliche Prüfung

2.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die **in § 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

- **europäische Vogelarten**
- **besonders geschützte Arten**
- **streng geschützte Arten.**

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten" Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten"), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten". Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Dieses sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind. Die derzeit in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten sind im Internetangebot des LANUV unter der Adresse: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start abzufragen.

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(Auszug)

(1) Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 06.06.2016) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich: ….

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben … aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BverwG

*„....setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine „**ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabensgebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das *„zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. […] Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.*
*In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit **Prognosewahrscheinlichkeiten** und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst […]. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.*

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter Anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigefügt.

2.3 Methodik / Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene allgemeine Datengrundlagen genutzt. Dies sind:

- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

2.3.1 Landschaftsplan

Das Gebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

2.3.2 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Um zu ermitteln, welche planungsrelevanten Arten (siehe Erläuterung in Kap. 2.1) überhaupt potentiell im betroffenen Raum vorkommen, wurde das Fachinformation „Geschützte Arten“ des LANUV (FIS) unter
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43122 abgefragt. Hierbei wurden für das Messtischblatt 4312 (2. Quadrant) die im Planbereich vorkommenden Lebensräume Gehölze und Gebäude) angegeben. Dabei wurden die in der Tabelle 1 benannten Arten als potentiell vorkommend benannt Die Tabelle 1 gibt die aktuellen für den Quadranten der Topografische Karte als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder (LANUV, September 2019). Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich theoretisch zu erwarten, sofern die Habitatansprüche erfüllt sind.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4312, 2. Q.

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den LRT Kleingehölze, Gebäude

Art		**Erh. in NRW (ATL)**	**Bemerkung**	**Klein-Gehölze**	**Gebäude**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**				
Säugetiere					
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	-	Na	FoRu!
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	-	Na	FoRu!
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	-	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	pot. Na	Na	FoRu!
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G-	-	(FoRu), Na	
Accipiter nisus	Sperber	G	-	(FoRu), Na	
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na	
Athene noctua	Steinkauz	G-	-	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	G	-	(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	-	FoRu	
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	-		FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	
Falco peregrinus	Wanderfalke	G	-		FoRu!
Falco subbuteo	Baumfalke	U	-	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	-	(FoRu)	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	-	(Na)	FoRu!
Locustella naevia	Feldschwirl	U	-	FoRu	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	-	FoRu!	
Luscinia svecica	Blaukehlchen	U	-	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	U	-	(Na)	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	-	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu	FoRu
Remiz pendulinus	Beutelmeise	S	-	FoRu	
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	-	FoRu	
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	unbek.	-		FoRu
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na	FoRu!

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	**Erhaltungszustand (in NRW):**
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeorgrafische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwick-lungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartie-rung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen **und/oder** Störungen durch bestehen-de anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel
Pot. FoRu.	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
(Pot.) Na.	(potentieller) Nahrungsgast
Dz	Durchzügler
Lebensstätten-Kategorien	**Lebensstätten-Kategorien**
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebens-raum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Le-bensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

2.4 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet / Betroffenheit von Arten

Anhand der autökologischen Ansprüche einer Art sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen kann für die Datenbankauswahl eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen werden. Die theoretische Eignung sowie ein mögliches – d.h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen - werden im Folgenden für verschiedene Artengruppen diskutiert.

Bei einem Abgleich der artspezifischen Lebensraumansprüche (vgl. hierzu Steckbriefe im FIS, NWO [2002], eigene Beobachtungen) der im FIS benannten, theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten, konnten die im FIS genannten Arten auf Grund der defizitären Ausstattung des Geltungsbereichs und der intensiven Nutzung und des hohen Versiegelungsgrades vollständig ausgeschlossen werden.

Die im FIS benannte **Zwergfledermaus** könnte in dem Bestandsgebäude zwar Quartiere finden und auch den Planbereich als potentielles Nahrungshabitat nutzen. Das denkmalgeschützte Gebäude ist aber von den Planungen nicht betroffen und erfährt keine Änderungen. Ein Vorkommen der anderen Fledermausarten ist im innerstädtischen Bereich nicht anzunehmen. Im Falle des Abendseglers fehlen großräumige Baumhöhlen, die als Quartier dienen könnten.

Auch im Bezug auf die aufgeführten **Vogelarten** ist festzustellen, dass deren Habitatansprüche im Gebiet nicht erfüllt werden. Die überplante Fläche ist weitestgehend versiegelt und/oder wird intensiv genutzt (Biergarten). Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten in den wenigen Gehölzbeständen ist daher grundsätzlich auszuschließen, denkbar sind einzelne Bruten nicht planungsrelevanter Arten.

Somit kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten insgesamt ausgeschlossen werden.

2.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Mögliche Rodungsarbeiten sind grundsätzlich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 39 (5) Satz 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auch auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten.

3 Fazit

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.012 - Santa Monica Platz - wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplante 3. Änderung des Bebauungsplans und die daraus resultierende bauliche Inanspruchnahme potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten an Hand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst. Bei der Abfrage vorhandener Daten wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

Auf Grund der intensiven Nutzung und Versiegelung des innerstädtischen Planbereiches sowie der urbanen Überprägung des Umfelds konnte das Vorkommen der theoretisch ermittelten Arten ausgeschlossen werden.

Mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus, die u.U. in dem denkmalgeschützten Bestandsgebäude an der Südstraße 10 nicht ausgeschlossen werden können, sind von den Planungen nicht betroffen. Ein mögliches Nahrungshabitat erfährt keine relevanten Einschränkungen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten sind somit von dem Vorhaben nicht betroffen. Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG weitgehend pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die im Planbereich brüten könnten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bedingen. Es gilt aber auch hier die Beachtung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1!

Durch die Durchführung möglicher Rodungsmaßnahmen im Winterhalbjahr (Vermeidungsmaßnahme in Kap. 2.5.) kann aber sicher ausgeschlossen werden, dass Individuen getötet werden.

Insofern können auch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 01.012 - Santa Monica Platz – (3. Änderung) begründen könnten.

Hamm, den 26.11.2019

4 Literatur / Grundlagen

KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.

NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fas sung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

STADT HAMM: Bebauungsplan **Nr. 01.012 - Santa Monica Platz -** (Vorentwurf)

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 21.1.2013 I 95.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.

VV-HABITATSCHUTZ (2010) - VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM HABITATSCHUTZ): Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18